

Vereinbarung

über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“

- Gemeinschaftsvereinbarung -

vom 27.07./29.07.2004 (ABl. – Landkreis Weißenfels, Nr. 8/2004, S. 12)

Präambel

Die Gemeinde Markwerben gehört mit weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uichteritz an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.

Die Stadt Weißenfels gehört bislang keiner Verwaltungsgemeinschaft an.

Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, schließen die zuvor genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Markwerben, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Weißenfelser Land“.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Weißenfels erfüllt (Trägergemeinde).
- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Weißenfels als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden werden der Verwaltungsgemeinschaft nicht zur Erfüllung übertragen.
- (3) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Trägergemeinde, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist, gehört nicht zu den von der Verwaltungsgemeinschaft gem. § 77 Abs. 1 und 7 Satz 2 GO LSA zu besorgenden Aufgaben.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates der Gemeinde Markwerben sowie aus drei Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Weißenfels. Weiterhin gehört der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister der Gemeinde Markwerben durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Für die in Abs. 1 genannten weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses bestellt der jeweilige Gemeinderat bzw. Stadtrat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates bzw. Stadtrates und deren Vertreter werden durch Beschluss der jeweiligen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode oder ggf. der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates bzw. Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Nach einer Kommunalwahl zu den Vertretungen erfolgt die Entsendung in der ersten Sitzung der neugewählten Vertretung. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.
- (4) Wird die Entsendung zurückgenommen oder scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied bzw. Stadtratsmitglied aus anderen Gründen aus, so entsendet die jeweilige Vertretung unverzüglich ein anderes Mitglied.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter in jeweils gesonderten Wahlgängen. Nach einer Kommunalwahl zu den Vertretungen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Entsendung der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 ist vom Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses abhängig.

- (2) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde eingestellt. Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zwischen der Trägergemeinde und dem Gemeinschaftsausschuss vereinbart.

§ 6 Umlage

- (1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung des Finanzbedarfs bei der Trägergemeinde, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 entsteht, von der Gemeinde Markwerben eine Umlage, deren Höhe im Einvernehmen mit der Trägergemeinde durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgelegt wird. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfes bleiben diejenigen Kosten unberücksichtigt, die der Trägergemeinde für die Aufgabenwahrnehmung in ihrem Bereich entstehen. Die jeweils zuzurechnenden Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen. Die Umlage wird gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt.
- (2) Die Umlage gegenüber der Gemeinde Markwerben für das Haushaltsjahr 2005 beträgt 120,00 Euro je Einwohner.
- (3) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum 20. eines jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Trägergemeinde gem. § 5 Abs. 3.

§ 7 Satzungsrecht der Verwaltungsgemeinschaft (Ortsrecht)

- (1) Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft, die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses und die Satzung für die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses zu erlassen.
- (2) Folgende Satzung der Stadt Weißenfels gilt als Ortsrecht der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft fort, bis sie durch die Verwaltungsgemeinschaft ersetzt wird:

GefahrenabwehrVO betreffend die Abwehr vor Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Reinigung von Fahrzeugen, offenem Feuer im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 26. Februar 1998 (Weißenfelser Amtsblatt, 8. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 3 vom 3. April 1998, S. 6).

Die Satzung ist durch die Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde Markwerben bekanntzumachen.

§ 8 Personalübergang

- (1) Die auf die Gemeinde Markwerben aus der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Uichteritz entfallenden Beamten gehen mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“ in den Dienst der Stadt Weißenfels als Trägergemeinde über (§ 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz – BARG).
- (2) Die auf die Gemeinde Markwerben aus der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Uichteritz entfallenden Angestellten und Arbeiter werden mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft nach § 73 a GO LSA durch die Stadt Weißenfels als Trägergemeinde übernommen.
- (3) Diese Beamten, Angestellten und Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes in der Verwaltung der Trägergemeinde haben sie nicht.
- (4) Die Gemeinde Markwerben wird darauf hinwirken, dass vom Abschluss dieser Gemeinschaftsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“ keine Veränderung der Dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Uichteritz vorgenommen werden, insbesondere keine Neueinstellungen erfolgen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Wirksam werden der Gemeinschaftsvereinbarung

Unbeschadet der für das Wirksamwerden der Gemeinschaftsvereinbarung erforderlichen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde (§§ 76 Abs. 4 Satz 1, 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA) steht das Wirksamwerden dieser Vereinbarung ferner unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Durch den in der Gemeinde Markwerben am 22. August 2004 stattfindenden Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Markwerben zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Weißenfels nach dieser Gemeinschaftsvereinbarung bestätigt und

und

2. der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt ebenfalls bis zum 22. August 2004 die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Markwerben nach dieser Gemeinschaftsvereinbarung.

§ 11

Entstehung der Verwaltungsgemeinschaft

Diese Gemeinschaftsvereinbarung ist nach ihrem Wirksamwerden gemäß § 10 mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Weißenfels zu veröffentlichen.

Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am 1. Januar 2005.